



Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter Bayern

## **Stellungnahme zum Thema:**

### **Service GmbHs**

Unter dem Wettbewerbsdruck entziehen sich einige diakonische Träger ganz oder in Teilen den Tarifen der Diakonie.

Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Landesverbände der Diakonie erneut und intensiv mit Mitgliedschaftsanforderung, Zuordnungsrichtlinien und der Frage von Ausschlussverfahren auseinandersetzen.

Die Rollen- und Pflichtenverteilung bei der Auftragserfüllung geschieht in einer „Dienstgemeinschaft“. Gerade das wird in der EKD und ihren Gliedkirchen als unverzichtbares Merkmal der Zuordnung zur Kirche anerkannt. Es ist Kernbestandteil des Selbstverständnisses. Die Anerkennung einer Dienstgemeinschaft bedeutet nicht, dass es im kirchlichen Dienst keine Interessengegensätze gibt. Sie gebietet aber, dass unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Beschäftigten unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Die Verteilung der gegenseitigen Rechte und Pflichten innerhalb der Dienstgemeinschaft müssen den Prinzipien entsprechen, die innerhalb der Kirche aufgrund der Gebote zur Gottes- und Nächstenliebe für Gemeindemitglieder beim Umgang miteinander als angemessen anerkannt sind. Hierzu gehört z.B. das Prinzip der Lohngerechtigkeit. Mit den Prinzipien des Leitbilds der christlichen Dienstgemeinschaft ist es deshalb unvereinbar, wenn ein Träger unter Ausnutzung des Nachfrageüberhangs nach Arbeitsstellen mit Beschäftigten Arbeitsverträge schließt, deren Regelungen über Leistungen und Gegenleistungen in einem auffälligen Missverhältnis zueinander zum Nachteil des Beschäftigten stehen.

Bestätigt wurde das durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 20.11.2012 zur kirchlichen Arbeitsrechtssetzung.

- **Der vkm Bayern fordert Kirche und Diakonie auf, ihre soziale Verantwortung gegenüber allen Beschäftigten in gleicher Weise wahrzunehmen!**
  
- **Die Rückführung der Service GmbHs wurde schon 2007 anlässlich der Einführung der AVR-Bayern neu innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission von der Dienstnehmerseite eingefordert und von der Dienstgeberseite zugesagt. Dieses ist bisher in der Gänze noch nicht geschehen.**

Nach wie vor gibt es diakonische Einrichtungen, die Service-Gesellschaften unterhalten, die nicht AVR-Bayern oder DiVO anwenden und damit das kirchliche Recht unterlaufen. Die Diakonie zieht sich aus wesentlichen Teilen ihres Auftrages zurück, wenn sie z.B. die Kranken- und Altenpflege privatisiert. Nur weil noch Kirche draufsteht, bedeutet das nicht, dass auch noch Kirche drin ist. Kirche und Diakonie dürfen als Dienststellen nicht zu einem Etikettenschwindel verwildern!

Wie kann Kirche und Diakonie die Flucht aus dem eigenem Kirchen- und Arbeitsrecht verantworten? Wo bleibt die viel gepriesene Dienstgemeinschaft? Wo bleibt die Glaubwürdigkeit von Kirche und Diakonie? Arbeitsplätze in Kirche und Diakonie werden vernichtet! Arbeitsplätze zweiter Klasse entstehen.

Die Argumentation der Dienststellenleitungen:

„Das Unternehmen steht unter erheblichem Kostendruck und muss zwischen Entlassungen und niedrigeren Tariflöhnen wählen.“

Wir meinen:

Das wirtschaftliche Handeln von Kirche und Diakonie kann nicht jedes Vorgehen rechtfertigen!

- **Der Protest des vkm Bayern richtet sich gegen die Nichteinhaltung der verbindlichen kircheneigenen Arbeitsrechtsregelung in diakonischen Einrichtungen, insbesondere die Flucht der Dienststellen in so genannte „Service GmbHs“, die nicht die AVR-Bayern oder DiVO anwenden.**

Eine kirchliche Einrichtung kann erwarten, dass alle Mitarbeitenden das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennen. Dies gilt aber nicht bei den Beschäftigten von Service GmbHs.

Für die Diakonie ist es von grundlegender Bedeutung, dass ihr Wirken als Erfüllung des Auftrags Christi zur tätigen Nächstenliebe durch die Kirche zu begreifen ist.

Das bedeutet für das Diakonische Werk Bayern und seine angeschlossenen Einrichtungen eine besondere Verantwortung.

Das Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft ist in der evangelischen Kirche ein unabdingbares Prinzip. Dieses Leitbild gilt nicht in „eigenen Service GmbHs“. Hier gilt nur noch: Wirtschaftliches Handeln muss optimiert werden!

Die in diesen Unternehmen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen unterliegen in keiner Weise dem kirchlichen Recht. Teilweise werden dubiose Tarifverträge (wenn überhaupt!) angewendet. In den „Servicegesellschaften“ werden Mitarbeitende zu deutlich schlechteren Bedingungen beschäftigt. Die Belegschaft wird gespalten in Kolleginnen und Kollegen mit besseren und schlechteren Arbeitsbedingungen.

Der vkm-Bayern fordert: „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“.

- **Im Bereich der evangelischen Kirche ist für die Vereinbarkeit mit dem Dienstgemeinschaftsprinzip festgelegt, dass das Verfahren zur Festlegung der Arbeitsvertragsinhalte folgenden Grundsätzen gerecht werden muss: Partnerschaft, Parität, Lohngerechtigkeit, faire Konfliktregulierung ohne Arbeitskampf. Diesen Prinzipien werden nur Verfahren des Dritten Weges der Kirchen und die kirchenspezifischen Tarifverträge gerecht.**

In der Evang.-Luth. Kirche in Bayern ist kraft Beschlusses der Synode unterstützt durch das Bundesarbeitsgerichtsurteil vom 20.11.2012 und die Kundgebung der 11. Synode der EKD der Dritte Weg zu beschreiten. Ein nicht heilbarer Widerspruch dazu liegt vor, wenn keine Rechtsgarantien für die Anwendung von Arbeitsrechtsregelungen in den Arbeitsverträgen festgeschrieben sind.

Der vkm-Bayern hält seine Forderungen, die im Jahr 2006 aufgestellt wurden, nach wie vor aufrecht!

Erstversion, Vorstand des vkm Bayern, Heilsbronn am 29.09.06

Erneuert Vorstand, Nürnberg, 18.11.2013